

# Selbstverwaltung in der Sozialversicherung

Bundestagung des Deutschen Sozialrechtsverbandes e. V.  
11. und 12. Oktober 1990 in München

047170700

100 100

Schriftenreihe  
des Deutschen Sozialrechtsverbandes e. V. (SDSRV)  
Band 34  
Redaktion: Bertram Schulin

# **Selbstverwaltung in der Sozialversicherung**

**Bundestagung des Deutschen Sozialrechtsverbandes e. V.  
11. und 12. Oktober 1990 in München**

**Verlag Chmielorz GmbH · Wiesbaden 1991**



CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Selbstverwaltung in der Sozialversicherung.** Schriftenreihe des Deutschen Sozialrechtsverbandes (SDSRV) Bd. 34. – Wiesbaden: Verlag Chmielorz, 1991

ISBN 3-87124-078-8

Verlag Chmielorz GmbH, Wiesbaden 1991.

Printed in Germany.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH · Ostring 13 · 6200 Wiesbaden

# Inhaltsverzeichnis

<i>Hans F. Zacher</i>	
25 Jahre Deutscher Sozialrechtsverband e. V. . . . .	7
<i>Heinrich Reiter</i>	
Die gesellschaftspolitische Bedeutung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung . . . . .	17
<i>Hans Büttner</i>	
Die gesellschaftliche Bedeutung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung aus der Sicht der Gewerkschaften – Diskussionsbeitrag . . . . .	31
<i>Rainer Will</i>	
Die gesellschaftliche Bedeutung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung aus der Sicht der Arbeitgeberverbände – Diskussionsbeitrag	37
<i>Friedhelm Hufen</i>	
Soziale Selbstverwaltung im demokratischen Rechtsstaat . . . . .	43
<i>Reinhard Hendorf</i>	
Die Funktion der sozialen Selbstverwaltung im gegenwärtigen Sozialrecht . . . . .	65
<i>Herbert Rische</i>	
Prävention und Rehabilitation als Schwerpunkte der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung . . . . .	81
<i>Wolfgang Gitter</i>	
Das Zusammenwirken der Sozialversicherungsträger mit den Organisationen der Leistungserbringer . . . . .	103
<i>Gunther Schwerdtfeger</i>	
Formen der Kooperation und der Koordination der Sozialversicherungsträger . . . . .	123
<i>Kurt Friede</i>	
Fünfundzwanzig Jahre Deutscher Sozialrechtsverband . . . . .	145
Namensverzeichnis . . . . .	156

# 25 Jahre Deutscher Sozialrechtsverband e. V.

*von Hans F. Zacher*

## *I. Die Gründung*

In den Akten des *Deutschen Sozialrechtsverbandes* befindet sich ein von den Landessozialgerichtsräten *Mengert* und *Lex* vom Landessozialgericht Essen – heute beide Vorsitzende Richter in Ruhe – am 29. Juli 1964 erstelltes Protokoll. Es beginnt mit folgenden Feststellungen:

„Zu der von den Unterzeichneten erbetenen Zusammenkunft waren am Donnerstag, dem 23. 7. 1964, 20.30 Uhr, im Handelshof in Essen erschienen

*Prof. Dr. Walter Bogs*

Senatspräsident beim Bundessozialgericht in Kassel, Vorsitzender der Sozialenquête-Kommission

*Otto Benesch*

Ministerialdirigent beim Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

*Dr. Alfred Sorge*

Chefpräsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen

*Friedrich-Wilhelm Schmidt*

Senatspräsident beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Lehrbeauftragter der Universität Münster

*Siegfried Schimanski*

Rechtsanwalt, Justitiar und Leitender Verwaltungsdirektor der Arbeitsgemeinschaft der Knapp-schaften

*Dr. Kurt Friede*

Rechtsanwalt und Stellvertretender Geschäftsführer des Bundesverbandes der Betriebskrankenversicherungen

*Georg Mengert*

Landessozialgerichtsrat, Vorsitzender des Richtervereins der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen e. V.

*Helmut Lex*

Landessozialgerichtsrat, Schriftführer des Richtervereins der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen e. V.

*Hans F. Zacher*

Nach einleitenden Gesprächen schlug LSG-Rat *Mengert* unter Hinweis auf den seit Jahren bestehenden Deutschen Arbeitsgerichtsverband die Gründung des Deutschen Sozialgerichtsverbands vor und begründete diesen Vorschlag.

Es fehle an der wissenschaftlichen Durcharbeitung der Rechtsgebiete, für die die Sozialgerichtsbarkeit zuständig sei. Es biete sich deshalb an, einen Deutschen Sozialgerichtsverband zu gründen . . .

Durch einen Sozialgerichtsverband könnten

- a) die wissenschaftliche Arbeit . . . einzelner und die Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten gefördert, wenn nicht erst ermöglicht werden; derartig Geförderte könnten evtl. später Lehrstühle übernehmen.
- b) Tagungen und Treffen ähnlich denen des Juristentages und des Arbeitsgerichtsverbandes abgehalten werden.“

Dem folgt die Darstellung der Debatte. Sie schloß mit der einmütigen Bekundung, das Vorhaben der Verbandsgründung weiter voranzutreiben.

Im Laufe der nächsten Monate traf sich die Gründungsgruppe mit weiteren Repräsentanten der Verbände, der Sozialgerichtsbarkeit und der Wissenschaft noch einmal im Hotel Handelshof in Essen, um die Gründungsversammlung vorzubereiten, insbesondere die Satzung auszuarbeiten. Dabei stießen auch unser heutiger Ehrenvorsitzender, Professor *Wannagat*, damals noch Präsident des Hessischen Landessozialgerichts, und ich zum erstenmal zum Kreis der Gründer. Am Mittwoch, dem 3. Februar 1965, war es soweit. Dem Aufruf zur Gründung eines Deutschen Sozialgerichtsverbandes war eine – für die Gründer überraschend – große Zahl von Einzelpersönlichkeiten und Verbandsvertretern gefolgt. Die Gründungsversammlung verabschiedete die Satzung und wählte den Verbandsausschuß. Vorsitzender der Gründungsversammlung war *Walter Bogs*, damals schon der Altmeister des deutschen Sozialrechts und heute das bisher einzige Ehrenmitglied des Verbandes. Wiederum unter dem Vorsitz von *Walter Bogs* konstituierte sich die Verbandsversammlung. Sie hatte den Vorstand zu wählen. Das Protokoll hält fest, daß folgende Herren in den Vorstand gewählt wurden:

Landessozialgerichtspräsident Dr. *Wannagat*, Darmstadt

Ministerialdirigent *Benesch*, Düsseldorf/Essen

Prof. Dr. *Zacher*, Saarbrücken

*Albert Holler*, Düsseldorf

*Dr. Doetsch*, Köln  
Ministerialdirektor *Jantz*, Bonn  
*Franz Lepinski*, Düsseldorf  
*Herbert Zigan*, Düsseldorf  
Bundesrichter Dr. *Langkeit*, Kassel  
Dr. *Friede*, Essen  
Landessozialgerichtsrat *Lex*, Essen.

Das Protokoll schließt mit dem Satz:

„Prof. Dr. *Bogs* dankte den Erschienenen und schloß die Sitzung des Verbandsausschusses gegen 22.10 Uhr.“

Anschließend trat der Vorstand zusammen. Er wählte Prof. *Wannagat* zum Vorsitzenden.

Vom frühen Nachmittag bis in den späten Abend hatten Satzungsberatungen und Wahlen gedauert. Das Gleichgewicht der Verbände herzustellen, war ebenso notwendig wie mühsam gewesen. Und für die Veteranen der Ereignisse sei es in Erinnerung gebracht: der Oberbürgermeister, der uns zum Abendessen eingeladen hatte, wartete den halben Abend auf seine Gäste.

## *II. Die Ambience der Gründung*

In der Rückschau erweist sich das Jahr 1965 als der historisch natürliche Zeitpunkt für die Gründung dessen, was zunächst Sozialgerichtsverband hieß und heute als Sozialrechtsverband selbstverständlich geworden ist. Es war eine Zeit, in der sich die Entwicklung der Sozialpolitik und des Sozialrechts beruhigt hatte und das Bedürfnis nach ausgreifender und wissenschaftlicher Durchdringung in besonderer Weise hervortrat.

Als die Bundesrepublik 1949 ins Leben trat, hatte ihre Sozialpolitik alle Hände voll zu tun, um mit der sozialen Not der Zeit ebenso fertigzuwerden, wie mit den Defiziten und der Zersplitterung des Sozialrechts und der Sozialverwaltungen. Aber die große Kraft jener Zeit erschöpfte sich nicht darin. Sie arbeitete an den Visionen einer Sozialreform. Namen wie *Gerhard Mackenroth* und *Walter Auerbach*, *Walter Bogs*, *Hans Achinger*, *Josef Höffner*, *Hans Muthesius* und *Ludwig Neundörfer*, *Wilfried Schreiber*, *Walter Rohrbach*, *Erich Roehrbein* und *Carl Meyrich*, schließlich *Ludwig Preller* stehen für sie. Die Gesetzgebung aber mußte bei der Reform der Einzelbe-

reiche ansetzen. Und sie leistete darin Großes. Nur die wohl wichtigsten Beispiele: 1953 der Aufbau der Sozialgerichtsbarkeit, 1954 das erste Kinder-geldgesetz, 1955/56 die Neuordnung der Krankenversicherung, 1956 die Neuordnung der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung, 1957 schließlich die epochale Rentenreform sowie die Einführung der Altershilfe für Landwirte.

Danach trat eine gewisse Beruhigung ein. Der Gesetzgeber war wohl – verständlicherweise – erschöpft. Die Verwirklichung der Reformen schuf Befriedigung. Und der Wohlstand wurde selbstverständlich. Das Bruttosozialprodukt wuchs stetig. Vollbeschäftigung stellte sich ein. Das Wirtschaftswachstum brachte jene Gleichheitsillusion hervor, die darin besteht, daß immer morgen viele haben, was gestern noch wenige hatten. Das entspannte die Nachfrage nach Sozialpolitik. Das Rad der Reformen blieb nicht stehen. Aber der Gesetzgeber arbeitete gelassener. 1960 erging das Handwerkerversicherungsgesetz. 1963 wurde die Unfallversicherung grundlegend und umfassend reformiert. 1961 wurde die alte Fürsorge durch eine moderne Sozialhilfe ersetzt. Im gleichen Jahr wurde das Jugendwohlfahrtsgesetz grundlegend neugestaltet. 1964 wurde der Familienlastenausgleich auf eine neue, auf die bis heute maßgebliche Grundlage gestellt. Die Vielfalt der Sozialleistungssysteme wurde mehr als früher sichtbar. Und auf neue Weise trat das Bedürfnis auf, diese Vielfalt zu einem sinnvollen Ganzen zu fügen. Die Diskussion um eine ganzheitliche Sozialpolitik bekam neuen Schwung. 1958 schon hatte *Hans Achinger* seine „Sozialpolitik als Gesellschaftspolitik“ herausgebracht. 1961 war *Elisabeth Liefmann-Keils* „Ökonomische Theorie der Sozialpolitik“ erschienen. 1965 leistete *Viola Gräfin von Bethusy-Hucher* erstmals eine umfassende Zusammenschau des „Sozialleistungssystems der Bundesrepublik Deutschland“. Und vor allem: 1966 legten *Hans Achinger*, *Walter Bogs*, *Helmut Meinhold* und *Wilfried Schreiber*, den von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Bericht über die „Soziale Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland“, die „Sozial-Enquête“, vor.

In der ganzen Entwicklung war es selbstverständlich geworden, daß der soziale Rechtsstaat seiner Sozialpolitik wesentlich rechtlichen Ausdruck zu geben hat und gibt – primär durch die Gesetzgebung, interpretierend und ergänzend durch die Rechtsprechung. So wurde das Postulat, die isolierten Reformen einzelner Bereiche mehr und mehr in eine Gesamtschau der Sozialpolitik einzubringen, auch zu einem Postulat, die extrem unterschiedliche Rechtskultur der einzelnen Sozialleistungsbereiche in Richtung auf eine vertiefende, klärende und systematisierende Kultur eines – wie immer auch

zugeschnittenen – weiteren Sozialrechts hin zu überwinden. Das genau war die Herausforderung, auf welche die Gründung des *Deutschen Sozialrechtsverbandes* antworten sollte.

Nun bot sich aber zur Zeit der Gründung kein anderes übergreifendes Konzept des Sozialrechts an als das der Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit. Das Vorbild des Arbeitsgerichtsverbandes erleichterte es, zu diesem an die Gerichtsorganisation und -zuständigkeit anknüpfenden Konzept seine Zuflucht zu nehmen. Innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit waren die Aufbauschwierigkeiten überwunden. Die extremen Unterschiede der Herkunft der Rechtsbereiche und auch der Vorläufer-Institutionen der Sozialgerichtsbarkeit traten allmählich hinter die Gewöhnung an die gemeinsame Aufgabe der Sozialgerichtsbarkeit zurück. Ein kritisches Bewußtsein der Notwendigkeit und Schwierigkeit dieser gemeinsamen Aufgabe stellte sich ein. So waren die Richter der Sozialgerichtsbarkeit – wie schon die Gründungsgeschichte unseres Verbandes erkennen lässt – die ersten Nachfrager nach einem Diskussions- und Arbeitsforum, das nicht nur die Teilbereiche, sondern auch die Ganzheit des Sozialrechts pflegt.

Erst im Rückblick zeigt sich ganz, wie treffsicher die Gründer des *Deutschen Sozialgerichtsverbandes* vorgegangen waren. Indem sie sich auf den Zuständigkeitsbereich der Sozialgerichtsbarkeit konzentrierten, legten sie dem Verband ein unbestreitbares positivrechtliches Konzept zugrunde. Bund, Länder, Sozialleistungsträger und Verbände konnten sich auf dieses Konzept ohne Schwierigkeiten einlassen. Die Richter der Sozialgerichtsbarkeit fanden in ihm ebenso ein Forum wie der Sozialgerichtsverband in ihrem Interesse – von Anfang bis heute – eine der wichtigsten Quellen seiner Energie fand. Zugleich aber blieb der Sozialgerichtsverband für weitere Zusammenhänge offen. Von Anfang an war es für seine Tagungen selbstverständlich, auch Rechtsbereiche einzubeziehen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Sozialgerichtsbarkeit fielen: wie etwa Sozialhilfe, Jugendwohlfahrt, betriebliche Alterssicherung, Beamtenversorgung, Lastenausgleich usw.

Schon wenige Jahre nach der Gründung des Sozialgerichtsverbandes, von 1969 an, fand die Entwicklung auf ein umfassenderes Sozialrecht hin durch die Arbeiten am Sozialgesetzbuch neue Impulse, neue Bestätigung und schließlich auch positivrechtliche Klärung. Der Sozialgerichtsverband konnte sich nun auch förmlich auf den Boden eines über die Sozialgerichtsbarkeit hinausreichenden Konzepts des Sozialrechts stellen. Er tat das in zwei

Schritten: 1982, indem er sich in Sozialrechtsverband umbenannte; 1989, indem er seine Satzung umgestaltete, den Gegenstand des Verbandes auf das Sozialrecht im Sinne des Sozialgesetzbuches hin orientierte und auch die fachliche Repräsentation im Verbandsausschuß über die Sozialgerichtsbarkeit und ihr organisatorisches Umfeld hinaus erstreckte.

### *III. Die weitere Arbeit des Sozialrechtsverbandes*

Nachdem der Verband im Februar 1965 in Essen gegründet worden war, nahm er im Januar 1966 hier in München mit seiner ersten Bundestagung seine öffentliche Arbeit auf. Sein erstes Thema war – wie das der Jubiläumstagung –: die Selbstverwaltung. Seitdem ist der *Deutsche Sozialrechtsverband* zu einem zentralen Medium sozialrechtlicher und sozialpolitischer Arbeit in der Bundesrepublik und darüber hinaus geworden. Er hat sich eine Reihe von unterschiedlichen Instrumenten geschaffen.

- An erster Stelle sind die *jährlichen öffentlichen Tagungen* zu nennen. Der Verband hatte ursprünglich versucht, zwischen Bundestagungen und Regionaltagungen zu unterscheiden. Das hat sich nicht so sehr bewährt. Mehr und mehr wurden alle Tagungen bundesweit konzipiert und angeboten. Die Themen der Tagungen können hier nicht referiert werden. Nur das eine soll gesagt werden: Wer immer in den Bänden der Schriftenreihe zurückliest, muß staunen, mit welcher Sicherheit die Tagungen des *Deutschen Sozialrechtsverbandes* durch all die 25 Jahre die Spur der gleichermaßen aktuell wie bleibend wichtigsten sozialrechtlichen und sozialpolitischen Themen markiert haben.
- Parallel zu den Bundestagungen entstanden die *Kontaktseminare*. Sie führen jeweils einen engeren Kreis von Praktikern und Wissenschaftlern zusammen, um Gesetzgebungsprojekte, Erfahrungen mit Gesetzen und Probleme der Rechtsprechung zu erörtern. Die Kontaktseminare haben sich größtes Ansehen erworben. Der beste Beweis ist einerseits die Nachfrage nach Plätzen, die meist nicht befriedigt werden kann, andererseits die Bereitschaft maximal kompetenter Referenten aus Wissenschaft und Praxis, im Rahmen dieser Kontaktseminare zu referieren. Auch die Themen der Kontaktseminare markieren eine Spur zentraler sozialrechtlicher und sozialpolitischer Fragen.
- In unständiger Form veranstaltete der Sozialrechtsverband auch *Sondertagungen*: für Richter, für Referendare, für wissenschaftliche Assistenten usw.

– Wie schon in den Gründungsunterlagen zum Ausdruck kam, stellte die *Förderung der Sozialrechtswissenschaft* ein wichtiges Ziel des Sozialrechtsverbandes dar. Hier ging es zunächst darum, die damals noch sehr wenigen Vertreter des Sozialrechts an den deutschen Universitäten zum Gespräch zusammenzuführen, sie besser voneinander wissen zu lassen, aus ihnen so etwas wie eine Zunft werden zu lassen. Das geschah über Jahre hin dadurch, daß am Rande der öffentlichen Tagungen besondere Treffen des Vorstandes des *Deutschen Sozialrechtsverbandes* mit den Hochschullehrern stattfanden, die sich mit dem Sozialrecht befaßten. Aus diesen Gesprächen gingen später die *Sozialrechtslehrertagungen* hervor, die – mittlerweile getrennt von den allgemeinen Tagungen – alle drei Jahre die Hochschullehrer und Wissenschaftler auf dem Gebiet des Sozialrechts zusammenführen.

Neben diesen Begegnungen hat sich der Sozialrechtsverband aber durch intensive *Kontakte und Stellungnahmen* darum bemüht, die Lage des Sozialrechts an den Hochschulen und in der juristischen Ausbildung zu verbessern. Immer wieder wurde der Befund an Lehrveranstaltungen, Prüfungsordnungen, Hochschullehrerstellen usw. aufgenommen. Immer wieder trat der Verband an die Minister, die Fakultäten, die Universitäten, aber auch an die breitere Öffentlichkeit heran, um auf mehr Professorenstellen, auf ein größeres Lehrangebot und auf die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses hinzuwirken. Gerade insofern hat sich seit 1965 „eine Welt verändert“. Gewiß haben die Arbeiten am Sozialgesetzbuch, die zunehmende Bedeutung von Sozialpolitik und Sozialrecht, die allgemeinen Studienreformen usw. dazu beigetragen, daß die Stellung des Sozialrechts in Forschung und Lehre verbessert werden konnte. Aber der Sozialrechtsverband darf sich rühmen, in dem Prozeß der Ausweitung und Festigung der Stellung des Sozialrechts in Ausbildung und Prüfung, in Lehre und Forschung die zentrale Kraft gewesen zu sein.

– Die öffentliche Information und Diskussion über sozialrechtliche und sozialpolitische Fragen ist immer noch notleidend. Und sie war es noch mehr zur Zeit der Gründung des Verbandes. Das Sozialrecht ist zu differenziert, um in den allgemeinen Medien leicht dargestellt werden zu können. Das Interesse der Medien und ihrer Adressaten geht allzu oft nicht auf grundsätzliche und objektive Information. Was erwartet wird, ist Parteinahme: für oder gegen eine Leistung, für oder gegen eine Erhöhung, für oder gegen eine Begrenzung, für oder gegen einen Kreis von Leistungsadressaten usw. Der Sozialrechtsverband hielt es deshalb für notwendig, das gegenseitige Verständnis zwischen den Medien und den Journalisten auf der einen Seite und

denen, die in Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und Wissenschaft Sozialrecht betreiben, auf der anderen Seite zu verbessern und so zu einer sachlichen Vermittlung von sozialrechtlichen Kenntnissen und Kriterien beizutragen. Über viele Jahre hin veranstaltete der Sozialrechtsverband sogenannte „*Presseseminare*“, um mit Journalisten zu besprechen, wie sozialrechtliche Probleme und Problemlösungen besser für die Öffentlichkeit dargestellt werden könnten.

- Zum stilleren Teil der Arbeit gehörte, daß der Sozialrechtsverband *wissenschaftliche Arbeiten förderte*. Insofern sind seine Mittel begrenzt. Gleichwohl hat der *Deutsche Sozialrechtsverband* in einer Reihe von Fällen dazu beitragen können, daß wichtige wissenschaftliche Arbeiten – vor allem Dissertationen –, die ohne seine Hilfe wohl nicht im Druck erschienen wären, einer breiten Leserschaft zugänglich gemacht werden konnten.
- Wohl eines der reizvollsten Elemente der Arbeit des Sozialrechtsverbandes bestand und besteht darin, daß der *Verbandsausschuß*, zuweilen auch die *Verbandsversammlung*, im geschlossenen Rahmen *sozialrechtspolitische Themen* erörterte. Vor allem Referenten aus dem *Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung* haben sich immer wieder dazu bereit gefunden, anstehende Reformvorhaben oder jüngste Gesetze vor diesem Forum zu erläutern und mit dem dort vorhandenen Sachverstand zu diskutieren.

Bei all seiner Arbeit kam es dem Sozialrechtsverband auf *Interdisziplinarität* an. Ich meine damit Interdisziplinarität in einem mehrfachen Sinne:

- *Erstens*: im Sinne der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis.
- *Zweitens*: im Sinne der Zusammenarbeit der unterschiedlichsten Praxisfelder – wie etwa der staatlichen und der verbandlichen Politik, der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Rechtsprechung, der Vertretung der Betroffenen usw.
- *Drittens*: im engeren Sinne der Zusammenarbeit von Wissenschaftlern und Praktikern aus verschiedenen Fachgebieten:
  - aus verschiedenen Rechtsgebieten: wie Sozialrecht, Arbeitsrecht, Familienrecht, Verwaltungsrecht, Verfassungsrecht, Steuerrecht usw.;
  - aus verschiedenen Sozialwissenschaften wie etwa der Wissenschaft von der Sozialpolitik, der Soziologie, der Bevölkerungswissenschaft, der Ökonomie usw.;
  - aus anderen Wissenschaften wie etwa der Medizin.

Der *Deutsche Sozialrechtsverband* hat die große Wirkung, die er erzielt hat, gerade durch die komplexe Interdisziplinarität erreicht.

#### *IV. Bilanz und Dank*

Im Laufe der 25 Jahre, in denen es nun den *Deutschen Sozialrechtsverband* gibt, hat das deutsche Sozialrecht vielfältige, tiefgreifende Veränderungen erfahren. Daß diese Veränderungen nicht nur Verbesserungen sind, hat viele Ursachen. Aber in vielem hat sich das Sozialrecht verbessert. In vielem hat sich vor allem die sozialrechtliche Diskussion, hat sich die wissenschaftliche Zuarbeit zu Sozialpolitik und Sozialrecht verbessert. Der *Deutsche Sozialrechtsverband* kann von sich sagen, daß das in hohem Maße sein Verdienst ist.

Hinter all dem steht eine Unsumme von Arbeit. Der *Deutsche Sozialrechtsverband* und alle, denen sein Wirken genützt hat, schulden sehr vielen Dank, die an dieser Arbeit teilgenommen haben. Es wäre absurd zu versuchen, hier außer dem Bund und den Ländern alle die Gemeinden und Kreise, die Sozialversicherungsträger, die vielen Verbände, alle die Referenten und Diskussionsteilnehmer, die Minister, Staatssekretäre, Beamten, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Oberbürgermeister, Oberstadtdirektoren usw., welche unsere Tagungen gefördert und unsere Ideen aufgegriffen haben, die Mitglieder, die sich in der Verbandsversammlung engagiert haben, die Verbandsvertreter und Experten, die an den Arbeiten des Verbandsausschusses Anteil genommen haben, die Vorstandsmitglieder, Verbandsausschutzbotschafter und Geschäftsführer, oder die Wissenschaftler, die zu unseren Gesprächen gekommen sind, zu nennen. Lassen Sie mich statt dessen nur drei Beispiele herausgreifen:

- *Georg Wannagat*, der dem Vorstand von der Gründung bis 1987 vorstand. Er war über 22 Jahre hin der einfallsreiche, engagierte und unwiderstehliche Kopf der Verbandsarbeit und der – auch als Präsident des Bundessozialgerichts und als Autor – weithin ausstrahlende Repräsentant des Verbandes. Der Verband hat *Georg Wannagat* zu seinem Ehrenvorsitzenden gewählt.
- *Kurt Friede* war von der Gründung an Mitglied des Vorstandes und vor allem auch Schatzmeister des Verbandes und ist es noch heute. Was er in all dieser Zeit für den Verband geleistet hat, läßt sich nicht hoch genug veranschlagen. Und er hat dies alles in einer lautlosen Effizienz und großer

Bescheidenheit getan, welche die Gefahr mit sich bringt, daß das, was er getan hat, gar nicht immer gesehen wird.

– *Otto Ernst Krasney*, seit langem Mitglied des Vorstandes und jetzt stellvertretender Vorsitzender des Deutschen Sozialrechtsverbandes. Herr *Krasney* ist von Anfang an für die Kontaktseminare und war über fast zwei Jahrzehnte hin für die Schriftenreihe des Verbandes verantwortlich. Ebenso aber hat er in vielem Herrn *Wannagat* in der zentralen Verbandsarbeit unterstützt.

Ich höre hier auf, Namen zu nennen. Jeder Name mehr würde die Liste derer verlängern, die sich zu Recht gekränkt fühlen könnten, daß ihnen kein ausdrücklicher Dank gesagt wird. Dank wird so vielen geschuldet.

#### *V. Ausblick*

Indem der *Deutsche Sozialrechtsverband* das erste Vierteljahrhundert seines Bestehens begeht, steht er vor gänzlich neuen Aufgaben.

- Die sozialrechtlichen Probleme der *deutschen Einigung* werden uns noch lange in Atem halten. Aber auch als Organisation muß der *Deutsche Sozialrechtsverband* die deutsche Einigung bewältigen. Er wird sich auf die frühere DDR erstrecken und dort tätig werden müssen.
- Zugleich aber gibt der Prozeß der *europeischen Vereinigung* dem nationalen Sozialrecht ganz neue Bedingungen vor. Auch das wird rasch und bedeutsam weiter voranschreiten. Der *Deutsche Sozialrechtsverband* muß diese Entwicklung in seine Arbeit einbeziehen.
- Im Mittelpunkt aber wird die *Entwicklung des deutschen Sozialrechts* selbst bleiben. Die sozialrechtspolitische Atempause, welche die deutsche Einigung bewirkt hat, wird nur kurz sein. Schon bald werden wir uns wieder dem zuwenden müssen, was vordem zur Diskussion anstand, um dem deutschen Sozialrecht eine gute Zukunft zu geben.

An der Zukunft des Sozialrechts will und wird der *Deutsche Sozialrechtsverband* keinen geringeren Anteil haben als den, den er sich in den zurückliegenden 25 Jahren erworben hat.